

Wahlen zum Vorstand 1

welcher Verein wünscht sich nicht auch so eine Überschrift?

Über den „Bürgerverein Vinxel“ (Vinxel ist ein kleiner Ort bei Bonn) berichtete jetzt die Lokalzeitung, der „General-Anzeiger“: Die Mitgliederzahlen steigen!

Der Verein macht eine gute Arbeit. Glückwunsch. Aber das ist natürlich nicht der Grund, warum ich darüber berichte. Vielmehr ist es ein Absatz, der ein wenig später in dieser Meldung beginnt. Er lautet:

„Mit Mechthild Meiling hat der Bürgerverein eine neue Vorsitzende ... Die neue Vorsitzende, die am Abend nicht anwesend sein konnte und ihre Kandidatur schriftlich erklärt hatte, war bereits lange Jahre Beisitzerin und hat sich insbesondere um die Vorbereitung vieler Feste verdient gemacht.“

Hier stellt sich die Frage:

„Wie ist das eigentlich vereinsrechtlich? Muss ein Vorstandskandidat, oder – wie in diesem Fall – muss eine Vorstandskandidatin bei den Wahlen nicht anwesend sein? Und lässt sich ein „Ich nehme die Wahl an“ wirklich schon vorher erklären?“

Die Antwort:

Erst einmal hilft ein Blick auf § 27 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Dort heißt es: Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das wäre hier also schon mal gegeben. § 40 BGB ergänzt, dass die Satzung die Einzelheiten hierzu regeln kann. Aha, das heißt also:

Sieht die Satzung eine persönliche Anwesenheit nicht vor, ist es also grundsätzlich möglich, auch nicht Anwesende zu wählen, sofern diese auch ausdrücklich bekundet haben, für das Amt zur Verfügung zu stehen.

Was aber ist mit der Annahme der Wahl?

Hier gilt:

Hat der oder die Gewählte ausdrücklich bekundet, die Wahl annehmen zu wollen, gilt die Wahl dann auch als angenommen.

Fazit:

Solange die Satzung Ihres Vereins dem nicht entgegensteht, ist also auch eine solche Vorgehensweise wie im „Vinxeler“ Verein von oben möglich!